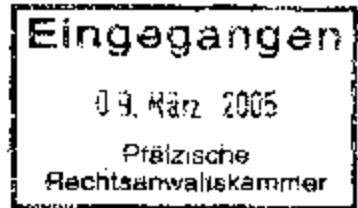


Ausfertigung

1 AGH 22/ 03



**Anwaltsgerichtshof
Rheinland-Pfalz**

B e s c h l u s s

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts 

-Antragstellers-

Verfahrensbevollmächtigte: 

g e g e n

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, vertreten durch den Präsidenten JR Dr. Wehrauch, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

-Antragsgegnerin-

wegen Zuerkennung der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz

durch den Rechtsanwalt JR Dr. Braunbeck als Vorsitzenden, Rechtsanwalt Kirsch und Rechtsanwalt Kobbe als anwaltliche Beisitzer sowie die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Morgenroth und den Richter am Oberlandesgericht Geisert als richterliche Beisitzer

auf die nicht-öffentliche Verhandlung vom 16. Dezember 2004

beschlossen:

- 1. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.08.2003 wird aufgehoben.**
- 2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**
- 4. Der Gegenstandwert wird auf 25.000,-- € festgesetzt.**

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller ist seit 1975 als Rechtsanwalt zugelassen.

Mit Schreiben vom 13.12.2002, eingegangen am 17.12.2002, beantragte der Antragsteller, ihm zu gestatten, sich „Fachanwalt für Familienrecht“ nennen zu dürfen.

Seinem Antrag fügte er zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß §§ 2,4 FAO eine Bescheinigung der Deutschen Anwaltsakademie mit Datum vom 05.05.2000 über die Teilnahme am Fachlehrgang Familienrecht in der Zeit von September 1999 bis November 1999 über insgesamt 120 Unterrichtsstunden und ein Klausurenzertifikat nebst den dazugehörigen Klausuren im Original bei. Der Antragsteller hat 5 dreistündige Klausuren geschrieben, von denen vier als bestanden und eine als gut bewertet worden sind. Die geforderte Gesamtdauer des Lehrgangs wurde eingehalten.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung war eine Fallliste mit 126 bearbeiteten gerichtsanhängigen Fällen beigelegt, ferner eine Erklärung, daß die genannten Fälle ausschließlich von ihm eigenverantwortlich bearbeitet worden sind.

Da es dem Fachausschuss nicht möglich war, aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Entscheidung über den Antrag zu treffen, wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 17.03.2003 aufgegeben: „... bitte ich um Vorlage der folgenden Akten ...“, wobei dann 20 namentlich bezeichnete Fälle aus der Fallliste des Antragstellers angegeben sind.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 23.04.2003 unter Fristsetzung bis 14.05.2003 an die Übersendung der Akten erinnert. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass der Fachausschuss nach Aktenlage entscheiden werde, wenn die Akten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlägen. Nach Ablauf der Frist, am 15.05.2003, erbat eine Büroangestellte des Antragstellers, so die Antragsgegnerin, eine Fristverlängerung, da der Antragsteller „voraussichtlich bis Ende der Woche erkrankt sei“. Diese wurde gewährt. Bis zur Beschlussfassung durch den Fachausschuss am 22.07.2003 ist eine Übersendung der Akten nicht erfolgt. Der Fachausschuss hat beschlossen, dem Kammervorstand vorzuschlagen, dem

Antragsteller das Führen der Fachbezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ nicht zu gestatten.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.08.2003, zugestellt am 15.08.2003, wurde der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid stellte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 15.09.2003, eingegangen beim Anwaltsgerichtshof per Fax am 15.09.2003,

Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller hat seinen Antrag ausführlich begründet. Er ist der Auffassung, daß die Antragsgegnerin zu Unrecht angenommen habe, die Falliste sei mangelhaft. Mit Schriftsatz vom 25.02.2004 hat er eine weitere Falliste mit 116 außergerichtlich bearbeiteten Fällen aus der Zeit von Dezember 1999 bis November 2002 vorgelegt.

Ein in der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2004 geschlossener Vergleich wurde durch die Antragstellerin widerrufen.

Der Antragsteller beantragt

den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.08.2003 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Antragsteller die Bezeichnung "Fachanwalt für Familienrecht" zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist rechtzeitig gestellt und zulässig (§ 223 Abs. 1 i.V.m. § 43 e Abs. 1 BRAO).

In der Sache führte der Antrag in dem tenorierten Umfang zum Erfolg.

Unstreitig hat der Antragsteller die in § 4 Abs. 3 FAO geforderten theoretischen Kenntnisse nachgewiesen.

Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrung war entgegen der Auffassung des Antragstellers bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin nicht geführt; denn der Fachausschuss hatte erhebliche Bedenken bezüglich zahlreicher Fälle.

Diese Bedenken hat der Antragsteller bis zur Entscheidung der Antragstellerin nicht behoben

Allerdings hatte der Fachausschuß dem Antragsteller zu Unrecht aufgegeben, 20 Akten vorzuliegen. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 FAO können von einem Bewerber um die Fachanwaltsbezeichnung nur anonymisierte Arbeitsproben verlangt werden, sodaß die Aufforderung des Fachausschusses eine nicht zulässige Auflage darstellte. Die Ablehnung des Antrags des Antragstellers war demgemäß wegen eines Verfahrensfehlers unbegründet, weshalb der angegriffene Bescheid aufzuheben war.

III.

Allerdings war entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht die Verpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen, ihm die Führung der begehrten Fachanwaltsbezeichnung zu gestatten.

Wie bereits ausgeführt waren Bedenken des Fachausschusses durch den Antragsteller nicht beseitigt worden. Diese Bedenken werden auch nicht dadurch beseitigt, daß der Antragsteller im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eine ergänzende Fallliste vorgelegt hat, die der Form nach den Anforderungen des § 6 Abs. 3 FAO entspricht; denn grundsätzlich ist "bei der gerichtlichen Entscheidungen auf die Tatumstände abzustellen, die der LJV/RAK im Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt waren". (Feuerich-Bratn, RN 9 zu § 39 BRAO m.w.N.)

Ob diese nachgereichte Liste bei der neu zu fallenden Entscheidung durch die Antragsgegnerin den Nachweis ausreichender praktischer Erfahrungen erbringt oder ob den ursprünglichen Bedenken des Fachausschusses durch das Verlangen nach anonymisierten Arbeitsproben nachzugehen ist, ist durch die Antragsgegnerin zu entscheiden.

IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 201 Abs. 1 BRAO.

Der Streitwert wird aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung mit € 25.000,-- festgesetzt (§ 2002 Abs. 2 BRAO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KostO, ständige Rechtsprechung des Senats).

(JR. Dr. Braunbeck)

(Kirsch)

(Kobbe)

(Morgenroth)



Ausgefertigt

Fudow, Sc.A.

als Urkundsbeamteter des Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

Anwaltsgebäude